

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn
Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50
mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
für Geschenke an Geschäftsfreunde und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer können Unternehmen die darauf fällige Steuer pauschal abgelden. Das Bundesfinanzministerium hat seine Richtlinien dazu an die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Außerdem gibt es verschiedene Erleichterungen für die steuerliche Berücksichtigung von Hilfsmaßnahmen und Spenden für Flüchtlinge. Hier sind alle Themen dieser Ausgabe in der Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

- Meldung als Ausbildungssuchender gilt für Kindergeld nur als Indiz ☞ .. 1
- Steuerquellen sprudeln weiter ☞ 2
- Fiktiver Gewerbesteuerabzug für andere Einkünfte ist unzulässig ☞ 4
- Erleichterung für Unterstützung von Flüchtlingen 5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen 2
- Erbschaftsteuerreform erst 2016 ☞ 2
- Widerruf der Pauschalversteuerung von Geschenken möglich ☞ 3
- Umsatzsteuer bei Bestelleintritt in Leasingfällen 4
- Saunaleistung als Teil einer Übernachtungsleistung ☞ 5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Geschäftsführer-Gehalt kann nicht pauschal versteuert werden ☞ 4

ARBEITGEBER

- Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen 2
- Zuflusszeitpunkt eines Job-Tickets ☞ 4
- Anrechenbare Leistungen auf den Minijob ☞ 6

ARBEITNEHMER

- Aufteilung der Kosten für privat und beruflich veranlasste Feier ☞ 5
- Anrechenbare Leistungen auf den Minijob ☞ 6

IMMOBILIENBESITZER

- Schornsteinfeger voll als Handwerkerleistung steuerbegünstigt ☞ 2
- Steuerbefreiung für Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung ☞ .. 3

KAPITALANLEGER

- Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab ☞ 3
- Zinserträge des Altersvorsorgevermögens sind keine Eigenbeiträge ☞ .. 5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/15 - 1/16

| | Dez | Jan |
|----------------------------|-----|-----|
| Umsatzsteuer mtl. | 10. | 11. |
| Umsatzsteuer viertelj. | - | 11. |
| Lohnsteuer | 10. | 11. |
| Einkommensteuer | 10. | - |
| Körperschaftsteuer | 10. | - |
| Vergnügungsteuer | 10. | 11. |
| SV-Beitragsnachweis | 22. | 25. |
| Fälligkeit der SV-Beiträge | 28. | 27. |

IN EIGENER SACHE

Am 04.12.2015 ist das Büro ab 12.00 Uhr aufgrund unserer Weihnachtsfeier nicht mehr besetzt.

KURZ NOTIERT

Meldung als Ausbildungssuchender gilt für Kindergeld nur als Indiz

Die Meldung als Ausbildungssuchender bei der Agentur für Arbeit ist keine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld, sondern hat nur Indiziencharakter. Entsprechend garantiert die Meldung allein noch nicht den Anspruch auf Kindergeld. Andererseits kann der Anspruch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch weiter bestehen, wenn die Agentur für Arbeit die Registrierung ohne Grund wieder löscht.

Steuerquellen sprudeln weiter

Anfang November treffen sich immer die Steuerschätzer von Bund und Ländern und prognostizieren das Steueraufkommen der nächsten Jahre. In ihrer neuesten Schätzung prognostizieren die Experten erneut höhere Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden. Im Jahr 2015 fallen die Steuereinnahmen im Vergleich zur Schätzung vom Mai um 5,2 Mrd. Euro höher aus, wovon der Großteil auf die Länder entfällt. Für das nächste Jahr erwarten die Schätzer niedrigere Einnahmen als im Mai, was aber fast ausschließlich an Gesetzesänderungen wie dem Abbau der kalten Progression und der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums liegt. Langfristig sind die Aussichten für den Fiskus weiterhin rosig, denn die Steuereinnahmen steigen voraussichtlich von 671,7 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf rund 795,6 Mrd. Euro im Jahr 2020.

Erbschaftsteuerreform erst 2016

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Neuregelung der Begünstigung von Betriebsvermögen eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Seit Anfang des Jahres wird daher über die Reform der Erbschaftsteuer debattiert. Eigentlich wollte die Große Koalition noch vor dem Jahreswechsel die Gesetzesänderung verabschieden. Nach einer Expertenanhörung im Bundestag hat die Koalition aber neuen Beratungsbedarf festgestellt, womit die Reform nicht mehr vor 2016 verabschiedet werden kann.

Schornsteinfeger voll als Handwerkerleistung steuerbegünstigt

Bislang mussten Schornsteinfegerleistungen in zwei Kategorien eingeteilt werden: Zur ersten gehörten Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten, die als Handwerkerleistungen begünstigt wurden. Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau ließ das Finanzamt dagegen nicht als Handwerkerleistung gelten. Die Finanzverwaltung fügt sich jetzt aber einem Urteil des Bundesfinanzhofs, der entschieden hatte, dass die Erhebung des mangelfreien Istzustandes ebenso eine Handwerkerleistung ist wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr. Daher können nun in allen noch offenen Fällen sämtliche Ausgaben für den Schornsteinfeger als Handwerkerleistung geltend gemacht werden.

Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen

Das Bundesfinanzministerium hat seine Verwaltungsanweisung zur Pauschalversteuerung von Geschenken und Sachzuwendungen an die neue Rechtsprechung angepasst.

Seit einigen Jahren können Unternehmen die Einkommensteuer für Geschenke und andere Sachzuwendungen an Geschäftspartner, Arbeitnehmer und andere Personen übernehmen und mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgelden. Im Herbst 2013 hat der Bundesfinanzhof zu dieser Vorschrift mehrere Urteile gefällt, die mehrheitlich im Sinne der Steuerzahler sind. Diese Urteile hat die Finanzverwaltung mittlerweile akzeptiert, und das Bundesfinanzministerium hat seine Verwaltungsanweisung zur Pauschalierungsvorschrift überarbeitet.

- **Betriebliche Veranlassung:** Die Pauschalierungsvorschrift gilt nur für betrieblich veranlasste Zuwendungen. Privat oder gesellschaftsrechtlich veranlasste Zuwendungen sind dagegen ausdrücklich ausgenommen. Eine Pauschalierung scheidet also beispielsweise aus für eine privat ausgerichtete und bezahlte Jubiläumsfeier, zu der auch Geschäftsfreunde eingeladen werden (private Veranlassung) oder für verdeckte Gewinnausschüttungen (gesellschaftsrechtliche Veranlassung).



- **Steuerbarkeit:** Damit eine Zuwendung bei der Pauschalierung zu berücksichtigen ist, muss sie beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen. Damit sind insbesondere Zuwendungen an Empfänger aus dem Ausland nicht zu versteuern, weil diese Empfänger nicht im Rahmen der deutschen Einkommensteuer steuerbar sind.

- **Zusätzlichkeitsvoraussetzung:** Damit eine Zuwendung pauschal versteuert werden kann, muss sie zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Sie muss also in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertragsverhältnis (sog. Grundgeschäft) stehen. Zuwendungen, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt, etwa zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit. Dagegen spielt es keine Rolle, ob der Empfänger einen Rechtsanspruch auf die Zuwendungen hat oder die Zuwendungen freiwillig erbracht werden.

- **Sachbezüge:** In den Anwendungsbereich der Pauschalierung fallen auch zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, für die es keine gesetzliche Bewertungsmöglichkeit und keine anderweitige Pauschalierungsmöglichkeit gibt. Statt der besonderen Pauschalierungsmöglichkeiten kann auch die Pauschalierung mit 30 % gewählt werden. Personalrabatte und die Zuwendung von Vermögensbeteiligungen sind von der Pauschalierung ausgeschlossen. Sachbezüge im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und steuerfreie Sachbezüge sind bei der Pauschalierung nicht zu berücksichtigen. Wird die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro nicht überschritten, liegt kein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Bei der Prüfung der Freigrenze bleiben Sachbezüge, die pauschal versteuert werden, außer Ansatz.

- **Wahlrecht:** Das Unternehmen kann selbst entscheiden, ob es die Pauschalversteuerung anwenden will oder nicht, muss diese

Wahl aber für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich ausüben. Allerdings kann das Wahlrecht für Zuwendungen an Dritte und für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer jeweils separat ausgeübt werden. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer ist für das Wahlrecht außerdem immer das Kalenderjahr maßgebend, wenn das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht. Die Finanzverwaltung vertritt außerdem die Ansicht, dass die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung nicht zurückgenommen werden kann. Dem hat das Finanzgericht Niedersachsen aber jüngst widersprochen.

- **Frist:** Die Wahl soll nach dem Willen des Fiskus spätestens mit der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. Auch eine erstmalige Wahlrechtsausübung im Rahmen einer Außenprüfung ist zulässig. Für Zuwendungen an Arbeitnehmer setzt die Finanzverwaltung eine Frist bis zum 28. Februar des Folgejahres. Ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs bei der Wahl nicht mehr möglich, soll der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Pauschalierung ausstellen, damit der Arbeitnehmer eine Korrektur des individuell besteuerten Arbeitslohns über die Steuererklärung erreichen kann. Auch hier vertritt das Finanzgericht Niedersachsen eine andere Ansicht und lässt das Wahlrecht bis zur Bestandskraft der Pauschalsteuer zu.



- **Bewertung gekaufter Güter:** Zuwendungen sind mit den Einkaufskosten einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Dabei sind alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen einzubeziehen, die der jeweiligen Zuwendung direkt zugeordnet werden können. Soweit der individuelle Aufwand nicht direkt ermittelt werden kann, weil er Teil einer Gesamtleistung ist, ist der auf die jeweilige Zuwendung entfallende Anteil an den Gesamtkosten anzusetzen, der notfalls zu schätzen ist. Der Bruttobetrag kann zur Vereinfachung mit dem Faktor 1,19 aus dem Nettobetrag errechnet werden.
- **Bewertung hergestellter Güter:** Selbst hergestellte Wirtschaftsgüter (z. B. Eintrittskarten für eine selbst ausgerichtete Veranstaltung) sind mit den Herstellungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer anzusetzen. Der Zuwendende kann stattdessen den gemeinen Wert (z. B. den Kartenpreis) ansetzen, wenn dieser ohne weiteres ermittelt werden kann.
- **Höchstbetrag:** Pauschalierbar sind nur Zuwendungen bis zu 10.000 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr. Komplett ausgeschlossen von der Pauschalierung sind damit Einzelzuwendungen mit einem Wert über 10.000 Euro sowie der Teil der Zuwendungen, dessen Summe die Höchstgrenze überschreitet.
- **Information des Empfängers:** Das Unternehmen muss den Empfänger über die Anwendung der Pauschalierung informieren. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.
- **Kundenbindungsprogramme:** Bei einem Bonusprogramm wird die Ausgabe der Bonuspunkte zum Bestandteil der Gegenleistung. Damit liegt weder in der Gutschrift der Punkte noch in der damit erworbenen Prämie eine zusätzliche Leistung, so dass eine Pauschalierung in derartigen Fällen ausgeschlossen ist.

Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab

Gewinne aus Wertpapiergeschäften verrechnet die Bank normalerweise automatisch mit entsprechenden Verlusten. Wer seine Wertpapiere aber auf Depots bei mehreren Banken verteilt hat, dem bleibt nur der Weg über die Verlustverrechnung per Steuererklärung. Dazu brauchen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank, die allerdings nicht automatisch erstellt wird, weil die Verluste normalerweise auf das Folgejahr vorgetragen werden. Sie müssen die Verlustbescheinigung daher bis spätestens zum 15. Dezember 2015 bei der Bank beantragen.

Widerruf der Pauschalversteuerung von Geschenken möglich

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hält das Finanzgericht Niedersachsen die Wahl zur Pauschalversteuerung von Geschenken und Sachzuwendungen für widerruflich. Das Unternehmen könne seine Entscheidung bis zur Bestandskraft der Festsetzung der Pauschalsteuer ausüben und die einmal getroffene Entscheidung auch bis zu diesem Zeitpunkt wieder zurücknehmen. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, weil es zu der Frage noch kein höchstrichterliches Urteil gibt.

Steuerbefreiung für Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung

Die Steuerbefreiung für ein Familienheim bei der Erbschaftsteuer setzt voraus, dass der Erbe die Immobilie unverzüglich für eigene Wohnzwecke nutzen will. Was als „unverzüglich“ gilt, sorgt in der Praxis immer wieder für Streit mit dem Finanzamt. Bisher haben die Finanzämter eine Frist von maximal sechs Monaten für den Beginn der Selbstnutzung akzeptiert. Der Bundesfinanzhof hält im Einzelfall aber auch eine längere Frist für angemessen. Allerdings muss der Erbe in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Einen möglichen und zulässigen Grund für eine verzögerte Selbstnutzung liefert der Streitfall, in dem eine längere Erbauseinandersetzung die Selbstnutzung verzögert hat. Daneben hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch der Teil der Immobilie, der erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworben wird, von der Steuerbefreiung erfasst ist.

Fiktiver Gewerbesteuerabzug für andere Einkünfte ist unzulässig

Gewerbetreibende erhalten bei der Einkommensteuer einen Steuernachlass als Ausgleich für die gezahlte Gewerbesteuer. Dadurch mindert sich auch der Solidaritätszuschlag, weil dieser von der Höhe der Einkommensteuer abhängt. Für andere als gewerbliche Einkünfte ist bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags aber kein Abzug einer fiktiven Gewerbesteuer möglich. In zwei Urteilen hat das Finanzgericht Baden-Württemberg diese Ungleichbehandlung als gerechtfertigt und damit als verfassungskonform angesehen. Der Bundesfinanzhof hat nun aber in beiden Fällen die Revision zugelassen, wird sich also noch mit der Frage befassen.

Geschäftsführer-Gehalt kann nicht pauschal versteuert werden

Wenn das Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro liegt, wird daraus noch keine geringfügige Beschäftigung, für die eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % in Frage kommt. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinn der Lohnsteuerpauschalierung setzt nämlich voraus, dass die Merkmale einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfüllt sind. Zwar kann auch ein GmbH-Geschäftsführer diese Voraussetzung erfüllen. Das gilt aber nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg nicht für einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der GmbH hat.

Zuflusszeitpunkt eines Job-Tickets

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zur steuerlichen Behandlung von Job-Tickets Stellung genommen. Insbesondere geht es dabei um den Zuflusszeitpunkt von Job-Tickets mit längerer Geltungsdauer, was für die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro pro Monat von Bedeutung ist. Demnach ist die Freigrenze unter anderem anwendbar, wenn monatlich Tickets („Monatsmarken“) ausgehändigt werden oder Tickets, die für einen längeren Zeitraum gelten, jeden Monat aktiviert bzw. freigeschaltet werden. Ein monatlicher Zufluss liegt auch vor, wenn die Tarifbestimmungen für ein Job-Ticket vorsehen, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird, selbst wenn das Ticket für einen längeren Zeitpunkt ausgestellt ist.

- **Gewinne und Prämien:** Gewinne aus Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus Kundenwerbungsprogrammen fallen nicht unter die Pauschalierungsvorschrift.
- **Streuwerbeartikel:** Geschenke, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, brauchen als Streuwerbeartikel bei der Pauschalierung nicht einbezogen werden.
- **Bewirtungen:** Eine geschäftlich veranlasste Bewirtung fällt nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierungsvorschrift, es sei denn, sie ist Teil einer Gesamtleistung, die insgesamt als Zuwendung pauschaliert wird (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise), oder die Bewirtung findet im Rahmen von steuerlich nicht abziehbaren Repräsentationsveranstaltungen statt (Golfturnier, Segeltörn, Jagdgesellschaft etc.).
- **Mahlzeiten aus besonderem Anlass:** Mahlzeiten aus besonderem Anlass, die der Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit seinem Arbeitnehmer zukommen lässt, können pauschal besteuert werden, wenn ihr Wert 60 Euro (bis 2014: 40 Euro) übersteigt.
- **Aufmerksamkeiten:** Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die als bloße Aufmerksamkeiten anzusehen sind und deren jeweiliger Wert 60 Euro (bis 2014: 40 Euro) nicht übersteigt, gehören nicht zum Arbeitslohn und sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen. Bei Überschreitung von 60 Euro ist die Anwendung der Pauschalierung aber möglich. ■

Umsatzsteuer bei Bestelleintritt in Leasingfällen

Übernimmt der Leasinggeber die Verpflichtungen aus einem vom Leasingnehmer geschlossenen Kaufvertrag, kommt es hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung dieses Bestelleintritts auf den Zeitpunkt der Übernahme an.

Bei der Beschaffung von Investitionsgütern kommt es häufig zu einem Dreiecksverhältnis, bei dem der Kunde (künftiger Leasingnehmer) zunächst einen Kaufvertrag über den Liefergegenstand mit dem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen abschließt. Durch Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt) verpflichtet sich dann das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Gegenstand.

Für die Frage, von wem in diesen Fällen der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, kommt es laut einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums darauf an, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet ist. Entscheidend dafür sind die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Bis zur Ausführung der Leistung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden, z. B. durch einen Bestelleintritt. Vertragsänderungen nach Ausführung der Leistung sind dagegen umsatzsteuerlich unbeachtlich. Das bedeutet:

- Tritt das Leasing-Unternehmen vor der Lieferung in den Kaufvertrag ein, liefert der Lieferant den Leasing-Gegenstand an das Leasing-Unternehmen, weil dieses bei der Lieferung aus dem Kauf-



vertrag berechtigt und verpflichtet ist. Die Übergabe des Leasing-Gegenstandes an den Kunden steht dabei einer Lieferung an das Leasing-Unternehmen nicht entgegen. Das anschließende Leasing-Verhältnis führt je nach ertragsteuerlicher Zurechnung des Leasing-Gegenstandes zu einer Vermietungsleistung oder einer weiteren Lieferung.

- Tritt dagegen das Leasing-Unternehmen in den Kaufvertrag ein, nachdem der Kunde bereits die Verfügungsmacht über den Leasing-Gegenstand erhalten hat, liegt eine Lieferung des Lieferanten an den Kunden vor. Diese wird durch den Bestelleintritt des Leasing-Unternehmens nicht rückgängig gemacht. Die Leistung des Leasing-Unternehmens an den Kunden besteht in diesen Fällen in einer Kreditgewährung; zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmen liegt dagegen keine umsatzsteuerrechtlich relevante Leistung vor. Eine nur zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmen bestehende Rahmenvereinbarung zur Absatzfinanzierung hat im Regelfall keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Lieferbeziehungen. ■

Erleichterung für Unterstützung von Flüchtlingen

Mit verschiedenen Maßnahmen erleichtert das Bundesfinanzministerium die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen.

Deutschland erlebt momentan einen bisher nicht gesehenen Zustrom an Flüchtlingen, was viele gemeinnützige Organisationen zu Hilfsmaßnahmen und Bürger zu Spenden animiert hat. Das Bundesfinanzministerium hat daher in Anlehnung an die schon mehrfach bei besonderen Anlässen gewährten Vereinfachungsregelungen eine Reihe von Regelungen zur erleichterten steuerlichen Berücksichtigung solcher Spenden und Hilfsmaßnahmen erlassen.



- **Einfacher Spendennachweis:** Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck einer Online-Überweisung. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht.
- **Sonderaktionen:** Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion muss in der Spendenbescheinigung hingewiesen werden.
- **Sammlung auf Treuhandkonten:** Auch nicht gemeinnützige Organisationen können auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die Gelder der Sammlung an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.
- **Nachweiserleichterungen:** Es gibt verschiedene Nachweiserleichterungen für gemeinnützige Organisationen bei der Unterstützung von Flüchtlingen: So kann bei Flüchtlingen insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Aufteilung der Kosten für privat und beruflich veranlasste Feier

Die Aufwendungen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass sind teilweise als Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall einer kombinierten Geburtstags- und Zulassungsfeier entschieden. Der abziehbare Anteil der Aufwendungen kann anhand der Herkunft der Gäste abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld fast ausschließlich beruflich veranlasst ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern die Einladungen nach abstrakten Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

Zinserträge des Altersvorsorgevermögens sind keine Eigenbeiträge

Für den Anspruch auf die Altersvorsorgezulage zu einem Altersvorsorgevertrag muss der Vertragsinhaber einen eigenen Altersvorsorgebeitrag leisten. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass es nicht ausreicht, wenn dem Altersvorsorgevertrag lediglich Zinsen und Erträge des Vorsorgevermögens gutgeschrieben werden. Anders als der Kläger meint, können die Zinserträge nicht als förderungsfähiger Beitrag eines Dritten gewertet werden.

Saunaleistung als Teil einer Übernachtungsleistung

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen, die dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegen, als Teil einer Übernachtungsleistung geregelt. Werden nach dem 30. Juni 2015 Beherbergungsleistungen, zusammen mit Saunaleistungen zu einem Pauschalpreis erbracht, ist dieser Preis auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen. Schätzungsmaßstab kann beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein. Auch hier gilt die Vereinfachungsregelung für Pauschalangebote, nach der die in einem Pauschalangebot enthaltenen nicht steuerbegünstigten Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst und der darauf entfallende Anteil in einem Betrag ausgewiesen werden kann. Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für Saunaleistungen, die nach dem 30. Juni 2015 erbracht werden.

Anrechenbare Leistungen auf den Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro je Zeitstunde. Wenn allerdings neben einer Grundvergütung von weniger als 8,50 Euro zusätzliche Leistungen wie Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen gewährt werden, ist zu entscheiden, ob die zusätzlichen Leistungen auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden können. Besteht die Anrechnungsmöglichkeit, hat der Arbeitgeber den Mindestlohnanspruch erfüllt. Ist die Anrechnung nicht möglich, muss der Arbeitgeber den Grundlohn auf 8,50 Euro je Zeitstunde aufstocken. In einem vom LAG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber aufgrund des ab 1.1.2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt. In den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen waren neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsentgelts, teilweise mit Kürzungsmöglichkeit im Falle von Krankheitszeiten, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart. Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns bzw. geringfügig darüber gezahlt werden.

Das Gericht ist der Auffassung, dass es sich jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld um eine Leistung handelt, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dient, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehen den Beschäftigten zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setzt voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet ist. Hinsichtlich der Leistungszulage hat das LAG entschieden, dass diese auf den Mindestlohn angerechnet werden darf und nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen ist (Urteil vom 11.08.2015, 19 Sa 819/15).

- **Unverbrauchte Mittel:** Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.

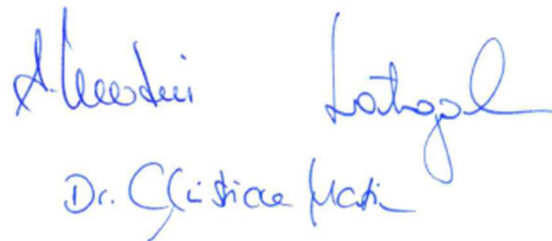
- **Arbeitslohnspende:** Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.

- **Aufsichtsräte:** Aufsichtsratsmitglieder können auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten. Der gespendete Teil der Vergütung bleibt dann steuerfrei.

- **Schenkungen:** Schenkungen zu zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen



eichholz und partner